

7  
Öffentliche  
Einrichtungen

Die Stadt Kaiserslautern erlässt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20.11.1969 (GVBl. S. 179) der §§ 1, 2, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 08.11.1954 (GVBl. S. 139) in der Fassung vom 20.12.1968 (GVBl. S. 276) der §§ 19, 20 und 21 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Stadt Kaiserslautern vom 14.03.1968 und des Beschlusses des Stadtrates vom 10.07.1970 folgende

Satzung

über die Bestimmung und Ausgestaltung der Wahlgrabstätten auf dem Friedhof Mannheimer Straße im Grabfeldbereich A Feld 12 Reihen d bis h Grabnummern 1 bis 24 nach der Ergänzung vom 06.05.1970 des Belegungsplanes vom 26.09.1966.  
(5. Tochtersatzung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§1 Grabart und Gebühr	3
§2 Gestaltungsvorschriften	3
§3 Inkrafttreten	4

## § 1

### Grabart und Gebühr

- (1) Für die Bestimmung und Ausgestaltung der Wahlgrabstätten Nr. 1 - 24 der Reihen d, e, f, g und h im Grabfeld 12 des Grabfeldbereiches A (Grabfeld A 12) gilt die Satzung zur Ergänzung der Friedhofssatzung über die Bestimmung und die Ausgestaltung der Wahlgrabstätten auf dem neuen Friedhof nach dem Belegungsplan "Grabfeldbereich A und B" vom 13.04.1967 sinngemäß.
- (2) Diese Grabstätten, deren Einteilung aus dem Plan des Garten- und Friedhofsamtes vom 29.09.1966 und der Ergänzung vom 06.05.1970 hervorgeht, sind "Wahlgrabplätze im Waldfriedhof neuer Art"; es wird die Gebühr nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a Fall "neuer Art" der geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (3) Es gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, 3 und 4 der Grabfeldsatzung vom 13.04.1967.

## § 2

### Gestaltungsvorschriften

Es gelten die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Grabfeldsatzung vom 13.04.1967.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Kaiserslautern, 30.07.1970  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Jung  
Oberbürgermeister

- I. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat gegen den Erlass dieser Satzung mit RE vom 27.07.1970 Az.: 100-09 keine Bedenken erhoben.
- II. Die Satzung wurde gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung mit Bekanntmachung vom 30.07.1970 in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzische Volkszeitung" vom 31.07.1970 ortsüblich veröffentlicht.
- III. Die Satzung ist am 01.08.1970 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 06.08.1970  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

gez. Saile  
Stadtobersekretär